

## **Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG-Richtlinie) vom 7. Oktober 2015**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen [Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – KInvFG (Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015; BGBl. vom 29. Juni 2015, Seite 974] in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (VV-KInvFG; Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 30. September 2015, Seite 834) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Infrastrukturvorhaben in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind nur solche Vorhaben, die den zwei in § 3 KInvFG aufgezählten Förderbereichen zugeordnet werden können. Diese zwei Bereiche sind nachfolgend detailliert dargestellt.

#### **Bereich 1: Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur**

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

„Ländlichen Gebiete“ im Sinne des Buchstaben d) werden bestimmt unter Rückgriff auf die im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin (EPLR) verankerte Fördergebietskulisse „ländlicher Raum“. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in diesem Förderseg-

ment nur die Unterstützung von Investitionen in Städten und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnenden möglich ist. Auf nachfolgende Links wird hingewiesen:

→ [\[http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de\]](http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de)

→ [http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Gebietskulisse%20nach%20LK.pdf\)](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Gebietskulisse%20nach%20LK.pdf)

Einrichtungen des Bereiches 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

## **Bereich 2: Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur**

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Förderfähig sind nur Vorhaben von finanzschwachen Kommunen im Sinne des KInvFG. Die Definition der Finanzschwäche für das Land Brandenburg erfolgte durch Beschluss der Landesregierung am 1. September 2015 und ist abschließend für die Laufzeit dieser Richtlinie. Die danach finanzschwachen Kommunen (kreisfreie Städte, Gemeinden und Landkreise) sind in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführt. Diese sind Letztempfänger der Finanzhilfen des Bundes im Sinne des § 6 Abs. 3 KInvFG.

Die Letztempfänger sind berechtigt, die Mittel an sonstige Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO weiterzuleiten, wenn diese als freie oder private Träger von Infrastruktureinrichtungen kommunale Aufgaben erfüllen. Hierbei sind sämtliche Regelungen des Ursprungsbescheides zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als sie aufgrund der Trägerstruktur unabdingbar sind. Die Weitergabe der Mittel an Dritte durch den Letztempfänger darf nur unter Beachtung des EU-Beihilferechts erfolgen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Aus der Pauschalförderung können nur solche Vorhaben finanziert werden,

- die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden,
- die nicht auch gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert werden,
- deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gesichert ist (mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens) und
- die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und die vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen sind.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1** Zuwendungsart:           Projektförderung
- 5.2** Finanzierungsart        Anteilsfinanzierung
- 5.3** Form der Zuwendung   Zuweisung oder Zuschuss
- 5.4** Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Ziffer 2 dargestellten zwei Bereiche. Investitionen sind zu verstehen als Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter sowie Grundstücken in Entwicklung (vgl. § 2 KomHKV).

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.

### **5.5 Höhe der Zuwendung**

Der Fördersatz beträgt bezogen auf die einzelne Maßnahme bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil des kommunalen Letztempfängers beträgt mindestens 10 Prozent. Auch im Falle einer Weiterleitung der Förderung an einen freien oder privaten Träger hat die weiterleitende Kommune einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent bereitzustellen. Der freie oder private Träger ist mit einem angemessenen Eigenanteil an der Förderung zu beteiligen.

Die Höhe der Pauschalförderung je Letztempfänger ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Die Aufteilung des Pauschalbetrages auf einzelne Infrastrukturvorhaben, die den unter Ziffer 2 dieser Richtlinie dargestellten zwei Förderbereichen eindeutig zugeordnet werden können, erfolgt durch die Letztempfänger. Diese übernehmen damit auch das Rückforderungsrisiko im Falle einer Fehlverwendung auf Grund einer falschen Zuordnung zu den in dieser Richtlinie unter Ziffer 2 genannten Förderbereichen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Eine baufachliche Prüfung der Einzelvorhaben durch die Bewilligungsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle erfolgt nicht. Förderfähig sind daher grundsätzlich nur solche Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben die Obergrenze von 500.000 Euro nicht überschreiten. Vorhaben, die diese Grenze überschreiten sind nur dann förderfähig, wenn die zuständige kommunale bautechnische Dienststelle die Bauunterlagen geprüft hat.

Die Letztempfänger sind verpflichtet auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Für die Förderung nach dieser Richtlinie wird im Hinblick auf

- den feststehenden Adressatenkreis,
- die feststehende Höhe der Förderung und
- das hohe Maß an Eigenverantwortung des Fördermittelempfangenden bei der Auswahl der durchzuführenden Vorhaben

der schriftliche Antrag nach VVG Nr. 3.1 zu § 44 LHO durch eine Erklärung ersetzt. Die in der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie aufgeführten Letztempfänger werden vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides von der Bewilligungsbehörde nach Ziffer 7.2 unter Fristsetzung um die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß Anlage 2 gebeten. In der Erklärung ist zu versichern, dass

- der Letztempfänger in der Lage ist, den in der Anlage dieser Richtlinie enthaltenen Betrag an Bundeshilfen vollständig mit förderfähigen Maßnahmen im Sinne des KInvFG zu untersetzen,
- diese Vorhaben unter Beachtung des sich aus § 5 KInvFG ergebenden Zeitfensters spätestens bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und bis zum 30. Juni 2019 vollständig abgerechnet werden können,
- der Letztempfänger nach heutigem Kenntnisstand in der Lage sein wird, die sich aus der Höhe der Bundeshilfen ergebende Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen und
- ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Möglichkeit besteht, durch andere Letztempfänger nach dieser Erklärung nicht benötigte Bundeshilfen unter Beachtung vorstehender Punkte (fristgemäße Durchführung der Maßnahme sowie Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent) zusätzlich einzusetzen.

Mit diesem Verfahrensschritt soll sichergestellt werden, dass die auf das Land Brandenburg entfallenden Bundeshilfen möglichst vollständig in Anspruch genommen werden, indem Letztempfänger frühzeitig die Möglichkeit erhalten, Minderbedarfe oder fehlende Eigenanteilsfinanzierungsmöglichkeiten gegenüber dem Land anzuzeigen. Sofern der Bewilligungsbehörde auf diese Weise Minderbedarfe mitgeteilt werden, erfolgt die Verteilung dieser Bundeshilfen unter denjenigen Letztempfänger, die einen Mehrbedarf angezeigt haben nach dem Einwohnerschlüssel.

## **7.2 Bewilligungsverfahren**

Auf der Grundlage der vorliegenden, den schriftlichen Antrag ersetzenden Erklärungen erteilt die Bewilligungsbehörde entsprechende Zuwendungsbescheide. Bewilligungsbehörde ist für die Landkreise, kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Kommunen die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Sind die Letztempfänger Landkreise oder kreisfreie Städte so konkretisieren sie unmittelbar gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April 2016 die Pauschalsumme einschließlich des Eigenanteils mit den förderfähigen Vorhaben.

Sind die Letztempfänger kreisangehörige Kommunen so haben sie die Vorhabenkonkretisierung der zuständigen Kommunalaufsicht zu Kenntnis zu geben. Die Übersicht über alle konkretisierten Vorhaben innerhalb eines Landkreises ist von der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat als allgemeine untere Landesbehörde zusammengefasst bis zum 30. April 2016 an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Form und Inhalt der Konkretisierung der förderfähigen Vorhaben werden von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Fördergegenstand ist nach dieser Richtlinie nicht das einzelne kommunale Infrastrukturvorhaben. Die Förderung erfolgt vielmehr über Pauschalbeträge. Die Auswahl der mithilfe dieser Pauschalbeträge durchzuführenden Vorhaben trifft der Letztempfänger. Dieser trägt somit auch das Risiko einer Fehlverwendung, wenn eine spätere Prüfung ergibt, dass das Vorhaben nicht bzw. nicht vollständig einem der genannten Förderbereiche zugeordnet werden kann.

Soweit die geplanten förderfähigen Gesamtausgaben eines einzelnen Vorhabens für dessen vollständige Realisierung nicht ausreichen, sind die Mehrausgaben durch Umschichtungen innerhalb der Pauschale des Letztempfängers oder durch weitere Eigenmittel des Letztempfängers zu decken. Weitere Bundesmittel durch Erhöhung der Pauschale kommen nur in dem Maße in Betracht, wie andere Letzt-

empfänger ihre Förderung nicht vollständig in Anspruch nehmen und der maximale Förderbetrag von 90 Prozent nicht überschritten wird.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die vom Letztempfänger zur Durchführung der Vorhaben benötigten Mittel sind bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Der Mittelabruf richtet sich nach Nummer 1.4.4 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Danach dürfen Zuwendungen – jeweils anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Letztempfängers – nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Regelungen der Nummer 1.4.3 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO zum Mittelabruf bei Hochbauvorhaben finden keine Anwendung.

Der Abruf erfolgt durch den Letztempfänger.

### **7.4 Berichtspflichten**

Für das Land bestehen gegenüber dem Bund Berichtspflichten hinsichtlich vorgesehener und abgeschlossener Vorhaben (§§ 5, 6 VV-KInvFG). Um eine verlässliche und aktuelle Grundlage zur Erledigung dieser Berichtspflichten zu schaffen, sind die Letztempfänger verpflichtet, geplante, laufende und abgeschlossene Vorhaben in einer von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten und gepflegten Datenbank nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu erfassen.

Leitet der Letztempfänger – Landkreis, kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde - die Mittel an sonstige Dritte weiter, hat er dafür Sorge zu tragen, dass er die bezeichnete Berichtspflicht, die nicht delegiert werden kann, gleichwohl fristgemäß und sachlich richtig erledigt,

### **7.5 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7.1 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde für jedes aus der Pauschale finanzierte Vorhaben gesondert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Vorhaben aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Abweichend von Nummer 7 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO reicht es aus, in dem Sachbericht die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und folgende Punkte zu bestätigen:

- die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem der in Ziffer 2 dieser Richtlinie bzw. in § 3 KInvFG genannten Förderbereiche,
- die Beachtung des Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
- die längerfristige Nutzbarkeit des Vorhabens im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
- der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG sowie
- die vollständige Abnahme des Investitionsvorhabens bis zum 31. Dezember 2018 im Sinne von § 5 Absatz 2 KInvFG.

Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen des Letztempfängers beteiligt waren, ist hierauf im Sachbericht hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben mit Gesamtausgaben von über 500.000 Euro.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben sowie den Nachweis für die Einhaltung der Förderquote enthalten.

#### **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Vorschriften sind in der *Landesrechtsdatenbank BRAVORS* für alle Bürgerinnen und Bürger online zugänglich unter:

→ [www.bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221391](http://www.bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221391)

#### **8. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

**Finanzschwache Kommunen gem. § 6 Abs. 3 KInvFG**

**a) kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden**

<b>Kreisfreie Stadt / Landkreis - Kennzeichen</b>	<b>AGS</b>	<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Fördersumme KInvFG-Mittel * (in EUR)</b>
BRB	1205100000	Brandenburg an der Havel	8.260.900
CB	1205200000	Cottbus	11.587.600
FF	1205300000	Frankfurt (Oder)	6.751.200
BAR	1206012811	Liepe	78.700
LDS	1206100513	Alt Zauche-Wußwerk	60.000
LDS	1206109714	Drahnsdorf	67.900
LDS	1206116414	Golßen	295.800
LDS	1206121608	Halbe	250.700
LDS	1206121900	Heideblick	429.700
LDS	1206124414	Kasel-Golzig	81.500
LDS	1206126514	Krausnick-Groß Wasserburg	69.000
LDS	1206132000	Luckau	1.121.900
LDS	1206142814	Schlepzig	70.700
LDS	1206147114	Steinreich	62.200
LDS	1206151014	Unterspreewald	99.000
EE	1206202400	Bad Liebenwerda	1.106.300
EE	1206208805	Crinitz	143.400
EE	1206212800	Falkenberg/Elster	765.200
EE	1206213409	Fichtwald	79.300
EE	1206217707	Gorden-Staupitz	115.100
EE	1206222400	Herzberg (Elster)	1.073.100
EE	1206223709	Hohenbucko	77.100
EE	1206224007	Hohenleipisch	244.900
EE	1206228209	Kremitzau	97.800
EE	1206228909	Lebusa	92.200
EE	1206229305	Lichterfeld-Schacksdorf	115.700
EE	1206237207	Plessa	325.100
EE	1206241000	Röderland	475.800
EE	1206241702	Rückersdorf	170.900
EE	1206242505	Sallgast	174.400
EE	1206244509	Schlieben	297.400
EE	1206246100	Schönnewalde	369.000
EE	1206246407	Schraden	62.300



Anlage 1 zur Richtlinie des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2015

Kreisfreie Stadt / Landkreis - Kennzeichen	AGS	Stadt / Gemeinde	Fördersumme KInvFG-Mittel * (in EUR)
EE	1206246900	Sonnewalde	392.200
EE	1206249202	Tröbitz	85.700
EE	1206250000	Uebigau-Wahrenbrück	653.500
HVL	1206318606	Märkisch Luch	147.300
HVL	1206321206	Nennhausen	220.300
HVL	1206325200	Rathenow	2.810.700
MOL	1206400904	Alt Tucheband	92.500
MOL	1206408408	Buckow (Märkische Schweiz)	172.900
MOL	1206412503	Falkenberg	264.200
MOL	1206412812	Falkenhagen (Mark)	83.800
MOL	1206413012	Fichtenhöhe	61.700
MOL	1206417204	Golzow	100.600
MOL	1206420503	Heckelberg-Brunow	80.400
MOL	1206426604	Küstriner Vorland	302.800
MOL	1206426806	Lebus	367.100
MOL	1206427400	Letschin	480.800
MOL	1206428812	Lietzen	77.900
MOL	1206429012	Lindendorf	163.000
MOL	1206430310	Märkische Höhe	68.500
MOL	1206434914	Neulewin	107.100
MOL	1206437114	Oderaue	195.600
MOL	1206439314	Prötzel	112.100
MOL	1206448212	Vierlinden	170.000
MOL	1206448408	Waldsiefersdorf	96.400
MOL	1206453804	Zechin	78.400
OSL	1206600801	Altdöbern	298.100
OSL	1206628500	Schipkau	806.100
LOS	1206702407	Bad Saarow	582.800
LOS	1206712000	Eisenhüttenstadt	3.161.400
LOS	1206713700	Friedland	356.500
LOS	1206714400	Fürstenwalde/Spree	3.598.800
LOS	1206748100	Storkow (Mark)	1.034.800
LOS	1206749300	Tauche	452.200
OPR	1206818804	Herzberg (Mark)	73.800
OPR	1206828004	Lindow (Mark)	352.800

Anlage 1 zur Richtlinie des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2015

Kreisfreie Stadt / Landkreis - Kennzeichen	AGS	Stadt / Gemeinde	Fördersumme KInvFG-Mittel * (in EUR)
OPR	1206832405	Neustadt (Dosse)	398.100
PM	1206907604	Brück	430.700
PM	1206921604	Golzow	153.300
PM	1206940210	Mühlenfließ	105.400
PM	1206944810	Niemegk	232.200
PM	1206947004	Planebruch	123.100
PM	1206963200	Treuenbrietzen	864.300
PR	1207006005	Cumlosen	89.900
PR	1207012500	Groß Pankow (Prignitz)	463.500
PR	1207024605	Lenzerwische	55.100
PR	1207028006	Meyenburg	252.100
PR	1207030200	Plattenburg	400.500
PR	1207042400	Wittenberge	2.016.300
SPN	1207104402	Döbern	391.000
SPN	1207105700	Drebkau	667.100
SPN	1207107402	Felixsee	232.100
SPN	1207107600	Forst (Lausitz)	2.223.000
SPN	1207115302	Groß Schacksdorf-Simmersdorf	131.600
SPN	1207116000	Guben	2.060.800
SPN	1207116401	Guhrow	61.800
SPN	1207117607	Heinersbrück	71.100
SPN	1207118902	Jämlitz-Klein Düben	55.900
SPN	1207130100	Neuhausen/Spree	591.800
SPN	1207137200	Spremberg	2.611.800
SPN	1207139202	Tschernitz	149.700
SPN	1207140800	Welzow	436.600
SPN	1207141402	Wiesengrund	165.500
TF	1207205304	Dahme/Mark	604.400
TF	1207216900	Jüterbog	1.412.500
TF	1207229700	Niedergörsdorf	699.200
TF	1207231200	Nuthe-Urstromtal	760.500
TF	1207242600	Trebbin	1.074.600
UM	1207303210	Berkholz-Meyenburg	148.100
UM	1207306900	Boitzenburger Land	386.200
UM	1207309704	Casekow	224.300

Anlage 1 zur Richtlinie des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2015

Kreisfreie Stadt / Landkreis - Kennzeichen	AGS	Stadt / Gemeinde	Fördersumme KInvFG-Mittel * (in EUR)
UM	1207318904	Gartz (Oder)	286.800
UM	1207326106	Grünow	107.200
UM	1207330904	Hohenselchow-Groß Pinnow	91.800
UM	1207338400	Lychen	362.900
UM	1207338610	Mark Landin	121.300
UM	1207344010	Pinnow	101.200
UM	1207345806	Randowtal	110.000
UM	1207350510	Schöneberg	100.800
UM	1207357806	Uckerfelde	114.700
UM	1207360310	Passow	175.600
UM	1207364506	Zichow	71.900
		<b>gesamt</b>	<b>75.562.900</b>
* gerundet			

**Finanzschwache Kommunen gem. § 6 Abs. 3 KInvFG**

**b) Landkreise**

Landkreis - Kennzeichen	AGS	Landkreis	Fördersumme KInvFG-Mittel * (in EUR)
EE	12062000	Landkreis Elbe-Elster	3.040.700
OSL	12066000	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	5.832.500
OPR	12068000	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4.284.100
PR	12070000	Landkreis Prignitz	3.525.400
SPN	12071000	Landkreis Spree-Neiße	3.799.900
TF	12072000	Landkreis Teltow-Fläming	6.574.300
UM	12073000	Landkreis Uckermark	5.327.200
		<b>gesamt</b>	<b>32.384.100</b>
* gerundet			

## ERKLÄRUNG

auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des  
Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg  
zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und  
Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunal-  
investitionsförderungsgesetzes (KInvFG)

Antragsnummer der Investitionsbank des Landes Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Förderbereich ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur  
Postfach 90 02 61  
14438 Potsdam

Eingangsstempel der  
Investitionsbank des Landes Brandenburg

### 1 Angaben zum Antragsteller

#### 1.1 Kommune

Kommune

#### 1.2 Hauptsitz

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

#### 1.3 Gesetzliche(r) Vertreter(in)

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

#### 1.4 Bevollmächtigte(r)

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

Für die Bevollmächtigten ist die Vollmacht im Original beizufügen.  
Den Vordruck finden Sie auf [www.ilb.de](http://www.ilb.de).

**Anlage 2 zur Richtlinie des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2015**

**2 Angaben zur Maßnahme**

**2.1 Zeitliche Durchführung der Maßnahme (Durchführungszeitraum)**

Tag	Monat	Jahr

Beginn Durchführungszeitraum

Tag	Monat	Jahr

Ende Durchführungszeitraum

**2.2 Sonstige Angaben zur Maßnahme**

Das Vorhaben wird nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b oder Artikel 91 a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert.

- ja  
 nein

Das Vorhaben wird nicht gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert

- ja  
 nein

Die längerfristige Nutzung der geförderten Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gesichert.

- ja  
 nein

**2.3 Beantragte Zuwendung**

Zuwendung	Höhe (EUR)	2016 in EUR	2017 in EUR	2018 in EUR
Zuschuss				

**3 Erklärungen des Antragstellers**

(Die Erklärungen müssen durch Anklicken  bestätigt werden.)

Der Antragsteller erklärt, dass

**3.1**

- er in der Lage ist, den in der Anlage zur Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 7. Oktober 2015 benannten Betrag von \_\_\_\_\_ EUR an Bundeshilfen in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR mit förderfähigen Vorhaben nach § 3 KInvFG zu untersetzen,
- er diese Vorhaben unter Beachtung des sich aus § 5 KInvFG ergebenden Zeitfensters spätestens bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen und bis zum 30.06.2019 vollständig abgerechnet haben wird,
- er nach heutigem Kenntnisstand in der Lage sein wird, den sich aus der Höhe der Bundeshilfen ergebenden Eigenanteil von mindestens 10 % aufzubringen und
- es sich ausschließlich um Fördervorhaben nach § 3 KInvFG handelt.
- er hiermit auf \_\_\_\_\_ EUR verzichtet, da er den in der Anlage zur Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 7. Oktober 2015 benannten Betrag nicht vollständig mit förderfähigen Vorhaben untersetzen kann.
- er unter Beachtung der Regelungen vorgenannter Buchstaben a. - d. **zusätzlich** Bundeshilfen in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR für Investitionen einsetzen kann, sofern bei

## Anlage 2 zur Richtlinie des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2015

anderen Letztempfängern Bundeshilfen gemäß Kommunalinvestitionsförderungsgesetz nicht benötigt werden.

3.2 nicht vor dem 30.06.2015 mit der/n Maßnahme/n begonnen wurde.

3.3 die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen vollständig und richtig sind,

3.4 ihm bekannt ist, dass

- die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt und Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind.
- Verstöße gegen das Vergaberecht eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendung zur Folge haben können.

Das auf [www.ilb.de](http://www.ilb.de) verfügbare Merkblatt zu den Vergabebestimmungen zur Kenntnis genommen wurde.

Der Antragsteller bestätigt die Abgabe der Erklärungen zu Ziffer 3.1 bis 3.4.

3.5  Der Antragsteller erklärt, dass unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

3.6  Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Subventionserheblichkeit der nachfolgend bezeichneten Tatsachen, die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges (§ 264 Strafgesetzbuch) sowie seine Pflicht, der ILB mögliche Änderungen bzgl. subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, bekannt sind.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionsgesetz sind:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers (Name, ausführende Stelle, Rechtsform, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)
- Eigenerklärungen zu KMU, zum Transparenzrichtlinie-Gesetz, zum Anreizeffekt, zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung bei Verbundprojekten sowie zur anderweitigen Finanzierung des Vorhabens durch Dritte
- Angaben zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- Die Maßnahmebeschreibung (insbesondere Gesamtziel der Maßnahme, wissenschaftliche und technische Arbeitsziele, Verwertungsplan, innovativer Ansatz)
- Angaben, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Ausgaben- und Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder von sonstigen dem Förderantrag beizufügenden Unterlagen sind
- Angaben in den Berichten und Verwendungsnachweisen, welche die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen
- Tatsachen, die der ILB nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind
- Angaben, von denen nach dem Verwaltungsrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (insbesondere AN-Best-P/ANBest-G/ANBest-EU/NBest-Bau) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Das auf [www.ilb.de](http://www.ilb.de) verfügbare "Merkblatt zu subventionserheblichen Erklärungen" wurde zur Kenntnis genommen.

**4 Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird die ILB ggf. personenbezogene Daten vollständig oder teilweise für den Zeitraum der Förderung sowie einen anschließenden Aufbewahrungszeitraum erheben und verarbeiten müssen.

Die Anforderung, Erhebung und Verarbeitung erfolgt im Rechtsrahmen des Landeshaushaltsrechts bzw. der diesem Förderprogramm zu Grunde liegenden Richtlinie. Sie erfolgt im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Sofern erforderlich und im Rahmen der Förderung zulässig, wird die ILB öffentliche oder private Quellen (Register, Wirtschaftsauskunfteien) zur Informationsbeschaffung nutzen.

Sofern bei der Bearbeitung des Antrags bzw. dem anschließenden Bestandsmanagement zur Feststellung oder Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, der Bonität, der Mittelverwendung oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Erhebung, Verarbeitung oder Prüfung von Daten Dritter erforderlich wird, sind diese vom Antragsteller anzufordern und zu beschaffen. Für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten Dritter an die ILB ist der Antragsteller verantwortlich.

Erhobene Daten werden ggf. an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und an Landes-, Bundes- und Europabehörden zum Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie zu den im Rahmen des Fördergeschäftes erforderlichen Auswertungs- und Planungszwecken sowie an externe Partner, die in die Umsetzung des jeweiligen Förderprogramms einbezogen sind, weitergeleitet. Diese Partner sind ebenfalls den datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die ILB verarbeitet personenbezogene Daten streng vertraulich, nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Landesdatenschutzgesetzes und unter Aufsicht eines Datenschutzbeauftragten. Die jeweils aktuellen und notwendigen Maßnahmen zur Datensicherheit werden eingehalten.

Der Antragsteller bestätigt die Kenntnisnahme des Datenschutzrechtlichen Hinweises

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) des Antragstellers/Stempel bzw. Siegel

\_\_\_\_\_  
Name(n) in Druckbuchstaben

Anlagen

(Beigefügte Unterlagen sind durch Anklicken  zu kennzeichnen.)

Vollmachte(n)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die ILB behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen und Informationen vor.

